



Gm. 43.

Großväterliche
Srinnerungen

über

das Schreiben
eines Vaters an seinen Sohn

den gegenwärtigen Zustand

in

Saachsen

betreffend.

I 7 5 7.

Geographische

Handbuch

von

Dr. Carl

Wagner

Lehrer an der

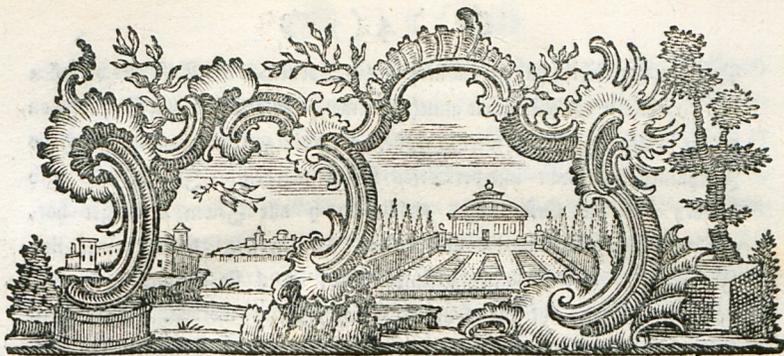
Universität

zu Leipzig

Verlag

1851





Mein Sohn!



Es hat mir mein Enckel, Euer Sohn, in seinem letztern an mich abgelassenen Schreiben gemeldet, wie Ihr ihn erinnert habet, bey der Erlernung derer, seinen Umständen nach, nöthigen Wissenschaften, sich auch um dasjenige zu bekümmern, was gegenwärtig in der Welt vorgehet, und daß Ihr vor nöthig gefunden, ihm mit einigen Erinnerungen, nach welchen er die critische Umstände, in welche unser Teutschland und dessen Staaten gegenwärtig versetzt worden, einzusehen habe, an die Hand zu gehen. So löblich es ist, wenn sich Eltern bemühen, selbst Lehrmeister ihrer Kinder abzugeben, so grosse Behutsamkeit ist dabey zugleich nothwendig. Das Ansehen der Eltern, und die Ehrerbietung, welche Kinder gegen dieselbe zu haben pflegen, giebt denen Lehrern der erstern, ein gar grosses Gewicht, und es ist nichts leichter, als daß Kinder solche lehren, ohne Prü-

Prüfung, vor richtig halten, dadurch in das Vorurtheil des Ansehens verfallen und Irrthümer vor Wahrheit annehmen, welche sie gewiß, wenn sie ihnen von andere hätten beygebracht werden wollen, nach einiger Untersuchung gleich als Irrthümer anerkannt und verworfen haben würden. Ich berufe mich hierbey auf die Erfahrung, welche durch alle Zeiten bestätigt hat, wie viel Schwierigkeit die Ausrottung der größten Unwahrheiten und Irrthümer, blos deswegen gefunden hat, weil sie unglücklicher weise, von den Eltern auf die Kinder, fortgepflanzt worden. Ich hätte daher wohl gewünschet, daß Ihr in der Vorschrift der Erinnerungen, die Ihr Eurem Sohne gegeben, um darnach den jetzigen Zustand Teutschlands zu beurtheilen, Euch von denen vorgefaßten Meynungen und Vorurtheilen, die Ihr auf Eurer hohen Schule angenommen, frey gemacht hättet; alsdann würdet Ihr vielleicht im Stande gewesen seyn, ihn recht zu leiten, da ich im Gegentheile befürchten muß, daß, wenn er Eure Erinnerungen auf Euer Wort, und ohne Prüfung annehmen sollte, er sich auf Irrwege geführt, befin- den werde, und es ihm schwer fallen dürfte, wiederum in den rechten Weg der Wahrheit und Unparteiligkeit einzuschlagen. Ich will nicht, daß Ihr glau- ben solltet, als verwürfe ich alle Erinnerungen und sogenannte Maximen, welche Ihr Euren Sohn zur Anleitung gegeben, einige derselben sind recht vernünft- ig und gut, einige aber sind unzulänglich, aus andern habt Ihr falsche Schlüsse gezogen, und noch andre sind offenbar falsch und verführerisch. Die Quelle, woraus einige geflossen, mag recht gut seyn, bey den meisten aber entdecke ich zwey Fehler, die ich allezeit an Euch getadelt habe, nemlich, daß Ihr Euch in Euren Urtheilen übereilet, indem Ihr die Begriffe nicht recht auseinander zu setzen, Euch die Mühe nehmet, und daß Ihr eine gar zu grosse Parteiligkeit vor Euer Vaterland blicken lasset, alles, was von demselben kömmt, es mag seyn wie es wolle, billiget und gut heisset, und allen Nachrichten, die zum Nachtheil dessen Nachbarn ausgedonnen sind, als die sichersten Wahrheiten annehmet, und

und sie dahin schreibt, wenn sie gleich die offenbarsten Merkmale der Lügen, und boshaftesten Verläumdung an sich haben. Wenn die Liebe des Vaterlandes so weit getrieben wird, daß man dessen offenbahrste Ungerechtigkeiten zu vertheidigen sich bemühet, und in dieser Absicht zum Nachtheil der Wahrheit, Verläumdung und boshafte Erdichtungen gegen andre Staaten, die mit demselben in Mißhelligkeit gerathen sind, ausgestreuet, so höret sie auf, eine Tugend zu seyn, und wird eine vorsehliche Versündigung an der Wahrheit, welche mit dem Character eines ehrlichen Mannes nicht bestehen kan. Jedoch, ich komme auf Eure Erinnerungen selbst, ich will mich bemühen, bey der Prüfung derselben, alle Weitläufigkeit, (einen Fehler, welchen man den Alten gewöhnlich beymisset,) zu vermeiden.

Ihr sehet gleich Anfangs Vier sogenannte **Maximen**, auf welchen der Deutschen Glück, Eurer Meynung nach, beruhen solle, zum Grunde. Sie sind diese: 1) Wenn der Kaysertliche Hof weder so mächtig, daß er im Stande die Reichs-Stände zu unterdrücken, noch auch so gebunden ist, daß er den von ihren Mißständen bedrängten nicht helfen kan. 2) Daß es bedenklich sey, wenn einige wenige Stände so mächtig werden, daß andere, sonderlich benachbarte, ihrer Freyheit wegen, in Gefahr stehen. 3) Daß es am besten sey, wenn die unterschiedene Religions-Verwandten in Einigkeit leben, und einander das in den Reichs-Grund-Gesetzen versprochene treulich halten; und endlich 4) daß Teutschland sich in Ansehung fremder Staaten auf alle Weise vor dem Krieg, und allem, wodurch es darinn verwickelt werden kan, hüten müste. Nach diesen Grund-Sätzen, sagt Ihr, solle Euer Sohn alles beurtheilen, was bisher vorgegangen, so würde er finden, „daß, nachdem „sich der zwischen England und Frankreich entstandene Americanische Krieg „nach Europa gezogen, und die zwischen Sr. Grosbritannische und des Königs von Preußen Majestät geschlossene Verbindungen, und der darauf von

den Höfen von Wien und Versailles getroffene Defensiv-Tractat angeblicher Massen den Ruhestand in Teutschland befestigen, und fremde Völker davon entfernen sollen, eben dieses alles eine Gelegenheit zu der obwaltenden Irrungen Ausbruch, geworden; daß die Eysersucht der mächtigen Häuser Oesterreich und Brandenburg, die durch die Conquere von Schlessien unterhalten wird, wieder aufgewachet, und das Churfürstenthum Sachsen dabey abermal ein trauriges Staats-Opfer werden müssen.

Ich gestehe euch gern, daß ich nicht wohl absehen könne, wie Euer Sohn aus denen von Euch voraus gesetzten Vier Grund-Maximen finden solle, daß die Bündnisse Sr. Grosbritannischen mit des Königs in Preußen Majestät, und der Defensiv-Tractat der Höfe von Wien und Versailles, Gelegenheit zu der obwaltenden Irrungen Ausbruch in Teutschland gegeben. Diese Begebenheit, wenn sie auch würcklich so ist, wie Ihr sie vorstellt, kan doch ohnmöglich aus Euren Vier Grund-Maximen geschlossen und gefunden werden.

Was nun aber Eure Vier Grund-Maximen selbst betrifft, so habt ihr recht, daß es vor Teutschland zu wünschen, „daß der Kayserliche Hof nicht so mächtig sey, daß er im Stande, die Reichs-Stände zu unterdrücken. Die Erfahrung hat es mehr als allzu oft gelehret, was die Uebermacht des Hauses Oesterreich vor traurige Wirkungen in und ausser Teutschland hervor gebracht. Es ist bekannt, wie gar bald sich dieses Haus, nachdem es sonderlich den unsäglichen Zusatz von Ländern durch die Vermählung Maximilians des I. mit Marien von Burgund erhalten, verkennen lernen, und gleich in dem Nachfolger des Maximilians die Gedanken von einer Universal-Monarchie sich in den Sinn kommen lassen, und einen ungewöhnlichen Despotismus in Teutschland einzuführen, bemühet gewesen. Aus dieser Uebermacht des Hauses Oesterreich, sind Wahl-Königreiche zu Erb-Königreichen gemacht, und ihnen Oesterreichsche Prinzen

Pringen aufgedrungen; aus dieser Uebermacht haben sich die Kayser dieses Hauses nicht geschueuet, mit den Reichs-Gesetzen und Constitutionen ein Spiel zu machen, sie vorzuschützen, wenn sie ihnen dienlich gewesen, sie zu verachten, wenn sie ihren Absichten nicht gemäß geschienen; durch diese Uebermacht, sind Churfürsten und Fürsten ohne alle Form des vorgeschriebenen Processes von Land und Leuten gekommen; und sie ist die wahre Ursach des Dreißigjährigen Krieges gewesen; Denn als der Kayserliche Hof nach Güttdüncken die Privilegia und Freyheiten der protestantischen Stände umwarf; Da diese kein Recht mehr bey den Reichs-Gerichten erhalten konnten, so konnte es nicht anders seyn, als daß sie ihrem Untergang zu entgehen, zu den Waffen greiffen mußten; und auf diese Weise ward Teutschland so viel Jahre hindurch zerrütet. Die Geschichte dieses Krieges ist zu der Erläuterung Eurer Maxime sehr nöthig, und so lehrreich, daß Ihr gut gethan hättet, wenn Ihr sie Eurem Sohne in diesem Gesichtspunkte gezeigt hättet; Allein dies habt Ihr vielleicht um deswillen nicht thun mögen, damit er nicht wider Eure Absicht, überzeuget werden mögte, „daß in dem Exposé des „motifs &c. des Hofes zu Berlin, das Haus Oesterreich mit keinen andern Farben abgemahlet worden, als wie sie von der Geschichte dargereicht werden, und daß die gegenwärtigen Zeiten mit denenjenigen in der richtigsten Parallele gesetzt worden, in welchen ein Gustaph Adolph, und ein Richilieu nöthig war, um der sinkenden Freyheit der teutschen Stände die Hand zu biiethen; er würde in der Geschichte damaliger Zeiten finden, daß Oesterreich nie einen Sieg erfochten, oder nur den Anschein eines Glückes gehabt, den nicht sogleich eine Verfolgung und Unterdrückung der protestantischen Reichsstände begleitet hätte; und da ihm die Geschichte nachweist, daß das Haus Oesterreich noch eben die Maximen die es damals gehabte beybehalten, so würde er sofort den vernünftigen Schluß gemacht haben, daß wenn es diesem Hause, und denen mit ihm verbundenen Mächten glücken solte, die

beyden

beyden mächtigsten protestantischen Stände zu überwältigen, der Umsturz dieser Religion nicht ferne, und mit ihr die Freyheit der Reichsstände in der äussersten Gefahr seyn würden, er würde dabey wenn er ein redliches Herz hat den Wunsch thun, den alle rechtschaffene Patrioten thun, daß die Reichsstände aus ihren Schlummer erwachen, und sich wider die Eingriffe in ihre Rechte, wozu der Reichs-Hof-Rath, Er. Kayserl. Majestät zu verleiten bemühet ist, in Verwahrung setzen, und also das Unheil von sich und dem Vaterlande abzuwenden suchen mögten, welches es von der Uebermacht des Hauses Oesterreich zu befürchten hat. Ihr saget ferner, „daß es zum Glück Teutschlandes nöthig sey, daß der Kayserl. Hof nicht so gebunden sey, daß er den von ihren Missethänden bedrängten nicht helfen könne.“ Dieser Theil Eurer Maxime ist etwas undeutlich. Der Kayserl. Hof, hat mit Beschützung der Reichsstände eigentlich nichts zu thun; Dem Kayser aber kommt es zu, vermöge der Macht und des Ansehens, daß er nach den Reichsgesetzen als Kaiser hat, die bedrängten Missethände zu schützen. Hierinn ist er, Gott lob! nach unsern Reichs-Verfassungen nicht gebunden, sondern diese sind es eben, welche ihn bemächtigen, den Bedrängten, durch Hülfe des Reichs, zu schützen, hierinn ist die Ordnung hinlänglich vorgeschrieben, welchergestalt dem Kayser die Macht den land-Frieden zu handhaben, beygelegt worden. Von dieser Ordnung kan er nicht abgehen, ohne eine willkührliche Gewalt einzuführen. Und wenn er ihr folget, wird es ihm nie an Macht noch Ansehen fehlen, die Bedrängten zu schützen.

Eure 2te Maxime ist diese: Daß es bedenklich sey, wenn einige wenige Stände so mächtig werden, daß andere sonderlich benachbahrte, ihrer Freyheit wegen, in Gefahr stehen. Was ihr aus dieser Maxime folgen wollet, ist mir, und wird Eurem Sohn noch mehr, unbegreiflich seyn. Wenn ein Stand durch Ordnung im Regiment, durch gute und ordentliche Verwaltung seiner Einkünfte sich in den Stand setzet, das seinen

Vor,

Vorfahren entzogene wieder zu erlangen, und sich wider seine Nachbarn im Fall eines tückischen Ueberfalls zu vertheidigen, und ihm allensals zuvorzukommen; so ist eigentlich nichts bedenkliches dabey, als daß ein schwächerer Stand, sonderlich, wenn er dem stärkeren benachbart ist, sich nicht in Bündnisse wider ihn einlasse, noch ihn durch unerlaubte Mittel aus den Besitztungen seiner Länder zu verdrenge suche, weil sonst, wenn die Anschläge zu früh kundbar würden, der mächtige Nachbar ihm zuvorkommen, ihn entwaffnen, und in einen Zustand setzen dürfte, daß er von einem so hämischen Feinde nichts weiter zu befürchten habe, sondern mit desto bessern Nachdruck gegen die übrige wider ihn verbundene Mächte sich vertheidigen könne.

Die dritte Grund-Maxime ist: Daß es am besten sey, wenn die unterschiedene Religions-Verwandten in Einigkeit leben, und einander das in den Reichs-Grund-Gesetzen versprochene treulich halten. Dieses ist mehr ein guter Wunsch, als eine Maxime. Allein, so sehr als auch zu wünschen ist, daß Teutschland diesen immerwährenden Zwist der verschiedenen Religions-Verwandten, einmal geendet sehen mögte, so wenig ist die Erfüllung desselben bey unserer gegenwärtigen Reichs-Verfassung zu erwarten. Die Eingriffe, welche verschiedene Römisch-Catholische Landes-Herren, und unter diesen sonderlich das Haus Oesterreich, wider die ihren protestantischen Untertanen versprochene und schuldige Religions-Freyheit, von Zeit zu Zeit unternommen, haben ja zu so erstaunlich viel Religions-Beschwerden Anlaß gegeben, die Partheiligkeit, welche der Reichs-Hofrath in allen solchen Fällen, wo zwischen Protestanten und Catholischen, Rechts-Händel vorkommen, bezeigt, ist ja leider so bekannt, als bekannt es ist, was vor Nachtheil unsere armen Religions-Verwandten dadurch von Zeit zu Zeit empfinden, daß das Directorium des Corporis Evangelici nicht mehr in protestantischen Händen ist. So lange die Catholische Clerisey, auch bey den offenbaresten gewalthätigen Eingriffen in die Gerechtfame der Protestanten, auf den Schutz

der Reichs Gerichte sich verlassen kann, so lange die Schläfrichkeit dauret, mit der das Directorium inter evangelicos, die Religions-Beschwerden aufnimmt, und zur Abstellung derselben keinen ernstern Willen bezeiget, so lange wird freylich nicht zu hoffen seyn, daß Euer Wunsch seine glückliche Erfüllung erreiche.

Die vierte Grund-Maxime, daß Teutschland sich in Ansehung fremder Staaten vor dem Krieg und allem, wodurch es darinn verwickelt werden kann, hüten müsse, ist vollkommen richtig. Ach! hätte unser liebes Sachsen, diese Maxime vor Augen gehabt, wäre es dieser Regul gefolget, so wäre es gewiß nicht in die Umstände gerathen, worinn es sich jeso befindet. Allein, seine Bereitwilligkeit zu dem Beytritt des zwischen den Wienerischen und Petersburgischen Höfen errichteten Tractats, und dessen geheimen vierten Articul, seine Begierde den Theilungs-Tractat von 1745. zum Grunde zu legen, und mittelst desselben bey veranlastem Kriege zwischen Preußen und Rußland, dem König von Preußen die Provinzen **Magdeburg, Crossen** &c. zu entreißen, hat es verleitet, auch wider den Rath seines eigenen Geheimen-Raths-Collegii an einen Krieg Theil zu suchen, der ihm, wann er auch ausgebrochen wäre, auf keine Weise was anging; denn konnte ein zwischen Rußland und Preußen entstehender Krieg, den Sächsischen Hof je berechtigen, den Dresdner Frieden von An. 1745. zu brechen? Welchen Vorwand konnte er daher nehmen, den König von Preußen, um den Besiß einiger seiner besten und in den Westphälischen Frieden garantirten Provinzen, zu bringen? Allein, so galten die passionirten Rathschläge eines Premier-Ministre mehr, als die Erinnerungen der treuesten Diener; und die Entwürfe einer dem Wienerischen Hofe zu sehr ergebenen Parthey, wurden denen Regeln einer vernünftigen Staats-Klugheit, welche Sachsen mit den Brandenburgischen Staaten in einer ewigen und dauerhaften Freundschaft zu stehen, anrathen, unbedachtsamer Weise vorgezogen; die Vorstellung,

lung, daß das Haus Brandenburg seinem Untergange nicht entgehen könne, wenn die beyden fürchterlichsten Mächte es angriffen, war zu scheinbar, und der Gedanke, bey dieser sichern Gelegenheit den Theilungs-Tractat von An. 1745. welchen der Schutz der Vorsicht durch die dem König in Preußen damals verliehene Siege vereitelt hatte, einmal in die Wirklichkeit wieder zu setzen, war zu bezaubernd, als daß man dem stillen Rath der Vernunft hätte Gehör geben, und zu einer aufrichtigen und nachbarlichen Freundschaft die Hand bieten sollen. Und so hat, leyder! der Wienerische Hof, durch die ihm ergebene Parthey, den Sächsischen Hof durch falsche und scheinbare Vorstellungen zu verblenden gewußt, und ihn zu den unglücklichen Entschluß verleitet, an einen Krieg Theil nehmen zu wollen, der ihm nichts anging, und sich darbey der Gefahr auszusetzen, den ersten Anfall des beleidigten Nachbars auszusetzen, und auf diese Weise ein Staats-Opfer zu werden. Wenn Ihr erweget, daß es dem Wienerischen Hofe nicht leicht möglich seyn könne, ohne des Sächsischen Hofes Vorschub und Beystand, Schlessien wieder zu erobern. Wenn Ihr bedencket, daß Schlessien und Glatz von der Seite nach Böhmen mit Gebürgen und Vestungen versehen, und wenn der König in Preußen den größten Theil seiner Macht, zur Vertheidigung solcher Gränzen, anwenden kan, es fast unmöglich ist, daß die Kayserin-Königin auf diese Weise etwas wider ihn ausrichten könne; dahingegen, wenn der König in Preußen zu gleicher Zeit an Sachsen, einen Feind im Rücken hat, gegen welchen er seine Erb-Staaten decken, und also seine Macht theilen muß, alsdann der Ueberfall in Schlessien gewiß dadurch über die massen erleichtert, und sehr möglich gemachet werde; so können Ihr urtheilen, ob es nicht die reine Wahrheit sey, wenn das Mémoire raisonné dem Hause Sachsen, „beymisset, daß es Churbrandenburg „unterdrücken wollen, und zu den diesfals geführten Velleins, eine starcke Trieb- „Feder abgegeben habe.

Wann ich diesem allem nachdencke und finde, daß der von dem Wienerischen Hofe dem König von Preußen zubereitete Ueberfall ohne den Beystand Sachsens nicht wohl zur Wirklichkeit kommen konnte, und erwege, wie viel Theil dasselbe an den gefährlichen Entwürfen die wider den König in Preußen gemacht sind, genommen, wie sehr sich der Sächsische Hof, durch seine Gesandten an den Russischen und Wienerischen Hofe bemühet, durch die boshaftesten Erbindungen den Ausbruch eines Krieges zwischen Rußland und Preußen, zu beschleunigen, so kann ich nicht anders als den Sächsischen Hof als die eigentliche Ursach des ausgebrochenen Krieges ansehen, und sehe mich gezwungen frey zu gestehen, daß der König in Preußen, sich wider Sachsen aller Rechte des Krieges zu bedienen, und mit demselben als seinem Feinde umzugehen, befugt sey;

Nec enim lex justior ulla

Quam necis artifices arte perire sua.

Allein Gott lob! daß dieser Fürst so erhaben dencket, und daß seine Grossmuth nicht zuläßet, daß er dem armen Volcke die Verschuldungen, eines durch Leidenschaften verblendeten Staats-Ministers, entgelten ließe.

Ihr thut recht, daß Ihr Eurem Sohne anrathet die „Brandenburgischen Schriften, und unter denselben vorzüglich das Mémoire pour justifier „la Conduite du Roi de Prusse contre les fausses imputations de la Cour de „Saxe, und das so gerühmte Mémoire raisonné anrathet, welches freylich „nicht in der Gestalt erschienen wäre, worinn es sich gegenwärtig befindet, „wenn die Urkunden nicht aus dem Dresdner Archiv heraus genommen wären. Denn hätte die Welt jemahls glauben können, daß Christliche Mächte zu so unerlaubten Mitteln zu greifen fähig seyn könnten, und einer Macht, deren Segen und Wachsthum ihnen schon längst ein Vorwurf der Misgunst und des Neides gewesen, den Untergang zuzubereiten, wenn solches nicht mit den bewerthesten Urkunden erwiesen würde. Ihr sagt zwar höhnisch, „daß

„daß dieser Schrift nachgerühmet werde, daß sie auch die allerungläubigsten, (wodurch Ihr Juden und Türcken verstehen wollet) von der Wahrheit der gefährlichen Absichten der Zöse zu Wien und Dresden überzeugen könne; allein mein Sohn, Ihr bedenkhet nicht, daß ein höhnischer Ausdruck ein unkräftiges Mittel sey, die Eindrücke zu verbrennen, welche die Entdeckung schändlicher Geheimnisse in den Gemüthern der Menschen, wider die Urheber der Ungerechtigkeiten einmahl gemachet hat. Wenn dem Laster die Larve abgerissen wird, behält es niemals, es wende sich wie es wolle, die Lachenden auf seiner Seite. Ueberdieß so weiß Euer Sohn gar wohl, wer hier unter die Ungläubigen verstanden wird; daß es nicht die Juden, sondern Eure Landes-Leute, und unter diesen vorzüglich die Leipziger sind, welche sich gern verhärten möchten, der Wahrheit kein Gehör zu geben. Diese sind es, denen es schwer angehet, einem Minister etwas zu Schulden kommen zu lassen, dessen ausschweifende Pracht ihren Krahm-Läden eine Quelle der reichsten Vortheile gewesen.

Ihr warnet Euren Sohn, „daß er die in einer reizenden Schreib-Art eingekleidete Schlüsse, welche in dem Mémoire raisonné aus den Urkunden gezogen, nicht als demonstrativische Wahrheiten annehmen solle. Ihr habt gut gethan, daß Ihr Eurem Sohne keine Beyspiele angeführet, wo der Verfasser dieser Schrift, aus den Urkunden falsche Schlüsse gezogen, Euer Väterliches Ansehen würde dabey gelitten, und Euer Sohn würde vielleicht Eure Schwäche in der Kunst zu schließen, eingesehen haben.

Die Regeln die Ihr Eurem Sohne als Staats-Sätze, welche die Europäischen Mächte jezt größtentheils angenommen, bekindet machet, sind nicht durchgehends richtig; einige derselben müssen unter gewissen Einschränkungen verstanden werden, sonst sind sie verführerisch, und wenn die Mächte darnach so schlecht weg handeln wolten, so würde viel Unheil und Zerrüttung

veranlasset werden: so sagt Ihr; „jeder Staat sey befugt sich wo nicht „mächtiger zu machen, jedoch seine Freyheit zu erhalten. Daß er sich mächtiger zu machen suche, kann ihm nicht gewehret werden, nur müssen erlaubte Mittel zur Vergrößerung angewandt werden. Eine ordentliche Verwaltung der Einkünfte, ein gut und ordentlich besoldetes Krieges Heer, welches ein Staat zu seiner Vertheidigung unterhält, sind die erlaubten Mittel hierzu; Verfälet aber ein Staat aus Begierde sich zu vergrößern auf arglistige Erfindungen, seinem Nachbar mächtige Feinde zu erregen, und gedencket hernach (wie man sagt) im trüben zu fischen, so kann die Begierde sich zu vergrößern, traurige Folgen haben, und es kann ein solcher Staat, leicht in große Verlegenheit gerathen, und dergestalt entkräftet werden, daß ihm die Lust sich zu vergrößern, auf eine lange Zeit vergehen muß.

Ihr sagt ferner: „es sey eine Regul einer gesunden *Politique* „auf einen jeden Nachbar, er sey starck oder schwach im Krieg oder „Frieden, er sey von gleicher oder unterschiedener Religion, Achtung „zu geben, und ihm nicht zu viel zu trauen.“ Diese Regul ist richtig, und der Preussische Hof scheint ihr gefolget zu haben, wann er auf die Unterhandlung die der Sächsishe Hof mit dem Wienerischen und Russischen vorgehabt, und in Zeiten verschiedene Abschriften von den Urkunden die man hernach in den Dresdenschen Archiv gefunden, zu erhalten gewußt; er hat dieser Regul gefolget, wenn er so wenig den glatten Worten des Sächsischen Ministerii, als der angebotenen Neutralität getrauet, durch welche man ihn in das Garn ziehen, und wenn der König in Preussen mit seiner Armee durch Sachsen nach Böhmen gegangen, ihn in den Rücken, oder in seine Erblande einfallen wollen.

Ihr sehet als eine angenommene Regul fest: „daß man sich der „überwiegenden Macht eines Nachbars, in gewissen Schrancken „heimlich und öffentlich widersetzen könne.“ Diese Regul ist falsch, und

und ihre Befolgung könnte leicht Unruhe und Unheil anrichten. Alle Stände können nicht gleich mächtig seyn, und die bloße Macht ist es nicht, der man sich zu widersezen berechtiget ist, der würckliche Misbrauch einer überwiegen- den Macht ist es allein, dem man sich zu widersezen befugt ist; und die Schran- ken, welche auf Recht und Billigkeit beruhen, pflegt man selten heimlich zu stellen. Ueberdieß, so würde wenn dem mindermächtigen Staate, bloß des- wegen, weil er nicht so mächtig als sein Nachbar ist, ein Recht zustünde, diesen zu schwächen, der mächtigere nach eben dem Rechte befugt seyn, den Minder- mächtigen gänzlich zu vertilgen.

Gleich falsch ist die Regel, „daß dem wahren Interesse eines „Staats, alle Verbindlichkeiten, Freund- und Feindschaft weichen „müßten. Ein weislich regierter Staat hütet sich, Verbindlichkeiten und Freundschafts- Tractaten einzugehen, die dem wahren Interesse desselben ent- gegen laufen. Allein, sind einmal Friedens- Tractaten geschlossen, sind ge- wisse Verbindlichkeiten eingegangen, so können solche durch den Vorwand des Staats- Interesse nicht gebrochen werden, noch können erstere diesem weichen. Sonst hört Treu und Glauben auf, und kein Fürst wird bey dem Besitz einer Provinz sicher bleiben können; würden nicht viele Fürstenthümer, würde nicht sogar manches Chur- Haus von andern Linien worauf es ehemals beruhet, zurück gefordert werden? wenn das Staats- Interesse mächtiger seyn sollte als Tractaten, wodurch auf dasselbe verzichtet geschehen. Woran habt Ihr gedacht, daß Ihr Eurem Sohne einen so offenbaren ungerechten Sach, als eine Staats- Marine anpreisen können? Ja, Ihr gehet noch weiter, indem Ihr ihn anrathet, nach diesen Grund- Sätzen die Ausführung der vornehmsten Europäischen Höfe zu beurtheilen; Ihr schreibt: „Er würde finden, daß der Chur- Sächsische „Hof darüber negotiirer, wie der überwiegenden Macht eines Nach- „barn, unter gewissen Umständen, Schrancken gesetzt werden kön- „nen.“ Hißt das etwas anders gesagt, als, „der Sächsische Hof habe aus einem „Staats-

„Staats-Interesse sich an die Verbindlichkeiten und Friedens-Tractaten nicht gebunden, sondern sey bloß dahin bedacht gewesen, der ihn überwiegend scheidenden Macht Brandenburgs, unter gewissen Umständen, Schrancken zu setzen. Da Ihr Euren Sohn kurz vorher auf das Mémoire raisonné verwiesen, so fürchte ich, er werde auch finden, daß die gewisse Umstände, unter welchen die Schrancken gesetzt werden solten, in der Luft, so der Sächsishe Hof zu Magdeburg und Crossen bezeiget, bestanden und daß der Partage-Tractat von 1745. die Bedingung gewesen, unter welcher Sachsen sich zu den Feinden Brandenburgs schlagen wollen. Sehet, wie schlecht Ihr Eure Sache vertheidiget; allein, eine Vertheidigung einer offnbaren Ungerechtigkeit kan nie anders, als in Verwirrung und Widersprüche verwickeln. Ihr vermeynet zwar, Euer Sohn würde in den Urkunden des Mémoire raisonné nicht finden, „daß das Churfürstenthum Sachsen die protestantische Religion und die Freyheit der teutschen Stände unterminiren, oder „das gesamte Haus Brandenburg und die damit verknüpfte Cron Preußen, völlig écrasiren wollen. Es ist wahr, es stehet von dem Vorhaben, die protestantische Religion zu unterminiren, nichts ausdrückliches darinn; allein, was meynet Ihr, würde es für Folgerungen vor die Protestanten haben, wenn die mächtigsten Reichs-Stände dieser Religion, über den Haufen geworfen würden? Seyd Ihr so fremde in den Geschichten, daß Ihr nicht wissen soltet, durch welche gewaltsame Mittel die Römisch-Catholische Religion eingeführet worden, wenn keine Macht vorhanden, die sich dem wilden Religions-Eyfer widersetzen können? Ist es Euch allein denn unbekannt, was man vor listige Kunst-Griffe gebrauchet, diese Religion in Eurem Vaterlande zu verbreiten? Erinneret Ihr Euch nicht, mit welcher Erkenntlichkeit alle patriotisch-gesinneten es verchret haben, daß Se. Königl. Majestät in Preußen in dem Dresdner Frieden, den Schuß der protestantischen Kirche in Sachsen übernommen? Ich will mich vor jetzt hierüber nicht weitläufiger erklären; jedoch

jedoch, so viel ist gewiß, daß, wenn Euer Sohn aus den angezogenen Urkunden sehen wird, wie man dem Hause Brandenburg von einer Seite den Ueberfall der Ruffischen, von der andern, der Oesterreichischen Macht zubereitet, wie Sachsen dabey in die Erblande dringen und der ansehnlichsten Provinzen sich bemächtigen wollen, so wird er es wohl wahr befinden, daß man das Chur-Haus Brandenburg und die damit verknüpfte Cron Preußen, in dem eigentlichsten Verstande, unterdrücken, oder, (wenn Ihr das Wort wollet) *écrasiren* wollen.

Ihr verweist Euren Sohn auf die künfftig herauszugebende *mémoires pour justifier la Conduite de l'Electorat de Saxe, contre les intrigues de la Cour de Berlin &c.* und sagt, Teutschland habe nur bisher einen Theil reden gehöret. Ich gestehe Euch, ich bin selbst recht begierig darnach, um zu sehen, was man der Ausführung des Sächsischen Hofes vor einen Anstrich geben werde. Es wird aber sehr künstlich eingerichtet werden müssen, wenn das Publicum überredet werden soll, daß die in dem *Mémoire raisonné* durch Urkunden bewiesene friedbrüchige Ausführung des Sächsischen Hofes gebilliget werden könne. Daß aber Teutschland bisher nur einen Theil reden gehöret, ist falsch. Der Sächsische Hof hat durch die von Rauderbach und Ponikau genug in Teutschland austreuen lassen, wodurch er sich zu rechtfertigen und den König von Preußen zu verleumden gesuchte.

Ihr bemühet Euch weiter, Eurem Sohne, Sachsen von einer kläglichen Seite vorzustellen: „Wie man sich dessen unter der *Masque* eines geheiligten *Depôt* bemächtiget, wie man dessen Landes-Herrn, seiner Staaten, Unterthanen, Rätche, Diener und Einkünfte beraubet, dessen *Armée* ohne einen Krieg zu führen, zu Krieges-Gefangen gemacht, durch harte *Recrutirung* das Land von allen, was zum Waffentragen am fähigsten, entblößet, durch erstaunliche *Natural*,
 C
 „Getreyde“

„Getreyde- und *Fourage*- und Geld-Lieferungen, *Chourung* und *Zun-*
 „gers-Noth erzeuge, durch *Einquartierung* die Bürger unglücklich
 „mache, Familien am Bettel-Stab bringe, und tausend andere Per-
 „sonen ins Elend stürze.“ Ich will, um gelinde von dieser Abschilderung
 zu urtheilen, glauben, daß Ihr sie von hören-sagen habet, und daß Ihr sie ohne
 Ueberlegung dahin geschrieben, sonst, wenn Ihr Euch nur etwas von der wahr-
 ren Beschaffenheit der Sachen unterrichten wollen, würdet Ihr sofort gefun-
 den haben, daß die meisten Stücke dieser Vorstellung, die Merkmale der of-
 fenbarsten Verläumdung an sich haben. Daß der König von Preussen
 Sachsen in Verwahrung genommen, ist wahr. *Erinnert* Euch aber aus dem
 vorhin angeführten, ob er auf eine gelindere Weise anders verfahren können,
 als sich eines Landes zu versichern, worinn er einen gefährlichen Feind hatte,
 einen Feind, der so viel Antheil an den wieder ihn zu seiner Unterdrückung er-
 fundenen Entwurf genommen. Wolte er seine *Churlande* wieder den Ein-
 fall der *Oesterreicher* decken, so war es schlechterdings nothwendig, daß er sich
Sachsens, als einer offenen Thür, wodurch in seine *Churlande* am leichtesten
 eingebrungen werden konnte, versicherte. Er hat hierunter weder das *Natur-*
 noch das *Völkcher-Recht*, noch das *Recht des Krieges* übertreten; er hat nach
Grund-Sätzen gehandelt, welche Sachsen selbst, als recht anerkannt und ihnen
 gefolget ist. Es ist ja schon mehr als einmal, bey dieser Gelegenheit, *Teuschland*
 vor Augen gelegt, daß *Chur-Sachsen* selbst, als es An. 1712. in die *Schwedisch-*
Vor-Pommersche Länder eingebrochen, sich damit entschuldiget, daß dieses eine
 abgendsichtige *Entreprise* zur *Erhaltung des Friedens* sey, daß es die dama-
 lige Besatzung einiger *Mecklenburgischen* Orter, mit der *Krieges-Raison* und
 der *Nothwendigkeit* den Rücken frey zu behalten, entschuldiget. Hun-
 dert Exempel dieser Art, rechtfertigen das Verfahren des Königes, daß er
 Sachsen zu seiner Versicherung in Verwahrung genommen; und da er
 es zugleich als einen gefährlichen Feind ansehen muß, so ist es seiner
 Groß-

Großmuth zu danken, daß er sich erklärt, nicht eine Hand breit des Landes zu behalten, sondern alles, nach geendetem Kriege, wieder zu geben. Hieraus sehet Ihr, wie falsch und verläumberisch der Ausdruck sey, daß man dem Landes-Herrn Sachsens, seiner Staaten beraubet. Seine Unterthanen, seine Ráthe und Diener bleiben ihm, daß aber die Einkünfte ordentlich verwaltet werden und nicht zu fernerer Disposition des Hofes bleiben, kan wohl nicht anders seyn; denn, wie könnte man dem König von Preußen vernünftiger Weise anmuthen, daß er die Einkünfte, eines zur Verwahrung und zu seiner Sicherheit besetzten Landes, seinem Feinde geben sollte, damit sie wider ihn feindselig angewand werden könnten. Ihr könnet sicher glauben, daß es ein Glück vor das Land sey, daß die Einkünfte jetzt nicht unter der Gewalt des Hofes sind, die Unterthanen würden so gut dabey nicht saßren; denn bedenkhet, daß der König von Preußen bey seinem Eintritt in Sachsen nichts, oder gar wenig in den Cassen vorgefunden. Alle Rentanten der Chur-Sächsischen Cassen können euch sagen, daß der Premier-Minister nicht nur von den Einkünften so auf Michaelis-Termin einkommen sollen, schon viele Hundert Tausend Rthlr. voraus erhoben, sondern auch von denen Accise-Einnehmern Vorschüsse, bis zu Ende des Jahres, ja sogar bey einigen bis in den May des 1757sten Jahres, voraus genommen. Was meynt Ihr, wenn jetzt die Einkünfte noch in der Gewalt des Hofes wären, was würden vor Auflagen geschehen? die Cassen sind erschöpft, und doch würde der Krieg die erstaunlichen Summen erfordern, wie würde der Unterthan und der Landmann gepreßt werden? statt daß jetzt kein redlicher Mensch sagen kann, daß der Unterthan einen Groschen mehr an Contribution oder Unpflichten geben dürfe, als er vor dem Eintritt des Königs in Preußen in Sachsen, gegeben. Es ist also eine Verläumdung, daß erstaunliche Geld-Lieferungen gefordert werden. Daß die Stadt Leipzig eine ansehnliche Summe Geldes aufbringen müssen, ist wahr; allein wenn man erweget, daß dieses

Winter-Quartier-Douceur-Gelder sind, welche nach dem überall sonst üblichen Gebrauch von dem ganzen Lande aufgebracht werden müssen, und nicht mit Wahrheit gesagt werden könne, daß irgend ein Quartier-Stand im Lande, denen Preussischen Soldaten ein mehreres als das freye Quartier gebe, oder das geringste an Geld erlege; so wird jeder Unpartheyischer erkennen, daß die Mäßigung die Sr. Preussische Majestät auch hierunter bezeigt in ähnlichen Fällen, nie ihres gleiches gehabt habe. „Daß die Armee ohne Krieg zu führen zu Kriegsgefangenen gemacht sey, ist eine ganz falsche Vorstellung. Des Königs in Preußen Majestät sind nicht in der Absicht in Sachsen gegangen, um Krieg zu führen. Allein, haben sich die Sachsen nicht bald geändert, konnte es bey diesem Vorhaben bleiben, als sich die Sächsische Armee in das Lager bey Pirna zusammen zog, als sie den Könige den Eingang in Böhmen verhinderte, und ihn aufhielt, seinen Feinden entgegen zu gehen und ihnen Abbruch zu thun. Ihr und ich wissen nicht, worinn die Bedingungen bestanden, welche dem Sächsischen Hofe angetragen, von diesem aber durchaus verworfen worden sind. So viel wissen wir aus dem Erfolg, daß die Sächsische Armee im Begriff stand, sich mit der Oesterreichischen zu vereinigen, daß zu dem Ende ein Theil der Oesterreichischen Armee in Sachsen kam, und die Vereinigung zwischen den commandirenden Generals beyder Armeen, verabredet war. Durch dieses Betragen ward der Krieg eröffnet, die Sächsische Armee, war eine Feindliche Armee geworden, und als sie in die Umstände kam, daß sie sich ergeben mußte, so muß sie natürlicher weise Kriegesgefange heißen; überdies hat es in des Königes von Pohlen Majestät Willen gestanden, Dero Armee, des Königes von Preußen Majestät zu überlassen, in diesem Falle hätte sie des Schicksals der Kriegesgefangenschaft entübriget seyn können. Die Getreyde- und Fourage-Lieferung sowohl als die Einquartierung der Soldaten sind nothwendige Folgen des Krieges, und es stehet zu erwarten, ob der erstern wegen nicht eine billigmäßige Vergütung

eung geschehen werde. Die Recrutirung ist nicht so gefährlich als sie angege-
 ben wird, und als sie gewesen seyn würde, wenn die Sächsishe Armee mit der
 Oesterreichischen, wie man Vorhabens gewesen, gemeine Sache gemacht
 hätte, man hat sichere Nachrichten, daß sie in diesem Fall, bis auf 30000 Mann
 vermehret werden sollen; rechnet die Anzahl der Sächsischen Dörfer, und ver-
 gleiche mit derselben die geforderte Anzahl der Recruten, so werdet ihr finden,
 daß die Stellung 9000 Mann Recruten, die Dorfschaften nicht entvölkern könn-
 ne; die Theurung ist nicht allein in Sachsen, sie ist überall, und wird auch von un-
 fern Nachbarn empfunden: Der Miswachs vorigen Jahres und andere Zufälle,
 haben solche mehr verursacht als der Krieg. Ihr sehet also, daß die Vorstel-
 lung die ihr von dem Zustande Sachsens zu machen Euch bemühet, theils über-
 trieben, und theils unwahr und verläumberisch sey.

Wenn Ihr in der Folge Eures Briefes anführet, „daß der See-
 „gen den das Land Sachsen genossen, und seine Vorzüge bei andern
 „mit scheelen Augen angesehen werden können,“ so bedencket dabey,
 daß von der Möglichkeit auf die Würcklichkeit, ein unrichtiger Schluß ge-
 machet werde.

Den Begriff welchen Ihr Eurem Sohne von einem Conqueranten
 „machen wollet, daß es nämlich, nicht nur derjenige sey, welcher ei-
 „nen Staat nach dem andern überwältiget, sondern, daß schon der-
 „jenige den Nahmen eines Conqueranten verdiene, der durch Hülfe
 „einer starcken Armee, mit der er machen kann was er will, das
 „Schwerdt stets entblößet hält, und allen denen, welche er seinem
 „Interesse im geringsten zuwider zu seyn glaubet die Spitze bieten
 „kann,“ ist falsch; kein vernünftiger Mensch hat jemals einen Conquerant
 also beschrieben, sonst würden alle Europäische Mächte, seitdem jede eine be-
 ständige Armee gehalten, Conquerants seyn, jede dieser Mächte hat eine Armee
 mit der sie machen kann was sie will. Daß aber ein Fürst dieselbe ordentlicher

befolget als der andere, daß er sie in besserer Waffen-Uebung, und in besserer Mannszucht hält, macht ihn noch nicht zum Conqueranten. Ein solcher Fürst erfüllet einen Theil seiner Obliegenheit, die ihn zur Vertheidigung seiner von Gott ihm anvertrauten Staaten und Völker, verbindet. Die Mäßigung welche Sr. Königliche Majestät in Preußen bey dem Dresdner Frieden An. 1745. bewiesen, da sie der Vortheile, welche sie durch das Glück der Waffen über Sachsen erhalten ohngeachtet, nicht das geringste an Land und Leuten, an sich behalten wollen, sondern alles auf der großmüthigsten Weise zurück gegeben, verstatet nicht, daß man den Begriff eines Conquerants auf Dieselben anwenden könne.

Die Grundsätze die Ihr von der Staats-Verfassung Deutschlands anbringt, sind in so fern richtig, „daß sowohl das natürliche, als auch „das nachgehends willkührliche, nun aber durch die Reichs-Grund- „Gesetze befestigte Band in Haupt und Gliedern in einer Verbindung und in *nexu unius civitatis* erhalten werden müsse. Dies Band muß unauflöslich bleiben, so lange Recht und Gerechtigkeit unpartheyisch gehandhabt wird, und es wird durch den Land-Frieden des teutschen Reichs noch mehr befestiget.

Ihr warnet Euren Sohn, „daß er sich die unter gewissen Um- „ständen erlaubte Selbst-Hülfe, die genaue Verbindung des Kaisers „mit einem der streitenden Theile, und die vorgeschützte Partheilig- „keit des Reichs-Hofraths, nicht irre machen lassen solle, weil sonder- „lich die Selbst-Hülfe sich nicht in allen Fällen anwenden lasse.“ Hier wäre sehr nöthig gewesen, daß Ihr Eurem Sohn gezeigt hättet, in welchen Fällen die Selbst-Hülfe einem teutschen Reichs-Stande nicht erlaubt sey, er würde alsdann einschén und beurtheilen können, daß der König in Preußen, in solche Umstände gesetzt war, daß er entweder sich entschließen müssen, sich überall angreifen, überfallen, und unterdrücken zu lassen, oder daß er sich selbst helfen müssen.

Es

Es ist ganz leicht einzusehen, in welchen Fällen die Selbst-Hülfe eines Reichs-Standes wider den andern, statt habe. In denen entfernten Zeiten Teutschlandes, waren die Befehdungen gewöhnlich, und sie waren nach damaliger Reichs-Form zulässig. Es konnte nicht fehlen, daß Teutschland durch diese Freyheit zum öftern erschüttert und grossen Verheerungen ausge-
 setzt ward. Diese immerwährende Kriege eines Standes wider den andern abzustellen, war schlechterdings die Einführung eines Reichs-Gerichts nothwendig, und ehe dieses errichtet ward, konnte wohl zuweilen ein Stillstand, aber kein dauerhafter Land-Friede eingeführet werden. Dies erkannten die Stände insgesamt, daher als An. 1486. auf dem Reichs-Tag zu Franckfurth am Mayn über die Einführung des Land-Friedens gehandelt ward, gaben Chur-Fürsten und Stände ihr Votum wörtlich dahin: Um den gemeinen Frieden, ist mit Kayserl. Majestät zu reden, zum ersten, ein ordentliches Gericht im Reich aufzuführen * * * * also, daß einem jeden, wes Standes, Würden, oder Wesens er wäre, Gericht und Recht redlich und aufrichtig gestattet und verholsen, und das treulich gefördert, und in keine Weise darwider gethan werde. So das geschiehet, daß dann ein gemeiner Fried im Reich werde geordnet und festgesetzt. * Das Reichs-Gericht ward errichtet und der Land-Friede kam zum Stande. Durch Annehmung des Land-Friedens haben sich die Reichs-Stände des Rechts des Krieges nicht begeben, dies ist das vornehmste Stück der Reichs-Standes-Rechte, es ist ihnen in dem Denabrückischen Friedens-Schluß versichert, und der Kayser hat sich, wie Ihr aus der Capitulation wohl angemerket, endlich verbunden, die Stände dabey ungefränckt zu lassen. Wenn also ein Reichs-Stand in eine dringende Gefahr kommt, wenn durch die gefährlichsten Conspiraciones sein Umsturz verabredet, und durch diese feindselige Unterhandlungen an ihn der Land-Friede
 gebro-

* Müller Reichs-Tags-Theatr. unter Kayser Friedr. Libr. III. c. 3.

gebrochen wird, (denn selbst der Land-Frieden erklärt Conspiraciones und verborgene Bündnisse als Friedensbrüche *) wenn die Gefahr zudringend ist, daß er keine Zeit hat, diesershalb bey dem Reichs Gericht zu klagen, oder wenn er wegen genauer Verbindung des Kayfers mit seinem Beleidiger, moralisch gewiß weiß, daß er bey den Reichs-Gerichten keine Hülfe erwarten kan, alsdann hat er keinen andern Weg übrig, als sich durch die Waffen zu helfen. Hiermit stimmen selbst unsere Sächsische Staats-Lehrer, und unter diesen sonderlich Spener überein **, denn, sagt er: ist es nicht einerley, kein Reichs-Gericht haben, oder wegen offenbarer Partheiligkeit und Rechts-Kränkung sich auf selbiges nicht weiter einlassen können. *Grotius*, und mit ihm die Vernunft, lehren uns, daß, wenn die Gesetze noch so gewiß und bestimmt sind, dagegen aber es moralisch gewiß sey, daß bey dem Richter keine unpartheiische Anwendung der Gesetze zu erwarten sey, man sich an die Gerichte nicht verweisen lassen dürfe, sondern es alsdann erlaube sey, so gut man könne, sich zu seinem Rechte zu verhelfen.*** Nach diesen Grund-Sätzen, haben sämtliche Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, die Selbst-Hülfe, in dem merkwürdigen Vorstellungs-Schreiben, so dieselben im Nov. 1720. wider das Commissions-Decret vom 2ten April selbigen Jahres an den Kayser auf dem jetzigen Reichstag ergehen lassen, vertheidiget. Sie leiten daselbst diese Befugniß aus den ersten Quellen der Reichs-satzungen, aus der Geschichte des Land-Friedens, aus dem Westphälischen Frieden, aus dem Friedens-Executions-Haupt-Receß, und dem Kayserl. Executions-Edict de 1648. aus dem nachfolgenden Reichs-Abschiede, und endlich aus den Kayserl. Capitulationen her. Sie zeigen daselbst, „ daß es von je her eingeführet und

„erlaubt

* Landfriede von 1548. §. I.

** Spener im teutschen Staats-Rechte I. Buch, 7. Cap. §. VII. §. IX p. 178.

*** *Grot. de jure belli & pacis libr. II. c. 7. §. 2. n. 2. Si jus quidem certum est, sed simul moraliter certum, per judicem explementum juris obtineri non posse, in hac etiam circumstantia cessare legem de judiciis, & ad jus redire pristinum, ut quis sibi ipsi jus dicat, prior sententia est.*

„erlaubt gewesen, in gewissen, entweder gar geschwinden, oder höchst-
 „gefährlichen *cum jactura & damno irreparabili* begleiteten Fällen,
 „oder welche sonst ein gewaltiges *Præjudicium* nach sich ziehen, der
 „Selbst-Hülfe sich zu bedienen, und daß, ohne daß dadurch wider die Majestät
 „des Kayfers, oder die Gesetze gefrevelt werde, einem jeden sich bey dem sel-
 „nigen zu schützen, oder ein angedrohetes Uebel abzukehren, vergön-
 „net sey. „ Sie beweisen in dem Fortgange des Schreibens unwidersprech-
 lich aus dem Reichs-Abschiede de 1521. daß es selbst unter der Regie-
 rung Carl des V. der sich doch sehr *despotisch* in manchen Gelegenhei-
 ten zu verfahren, anmaßte, noch nicht aufgekomen, daß man Chur-
 fürsten und Stände, wenn an ihnen der Land-Frieden gebrochen
 worden, an die Kayserl. und Reichs-Gerichte dergestalt verweisen
 wollen, daß sie immittelst stille sitzen und gleichsam mit gebundenen
 Händen dem Beleidiger, oder dessen Mithelfer, ungehindert schalten
 lassen, und sie mit keinen Finger anrühren sollen, weniger, daß man
 dieselben und deren Rätthe und Gesandten entsetzliche *Vilipendierung*
 Kayserl. Autorität, und beynabe des Verbrechens beleidigter Ma-
 jestät darum zu beschuldigen, sich einfallen lassen, daß sie ihren Be-
 schädigern nicht stille halten, sondern zu der ihnen zustehenden Selbst-
 Hülfe geschritten. Sie klagen daselbst gar freymüthig über den Reichs-
 Hofrath, daß bey demselben nichts weniger, als eine Unparteiligkeit, oder eine
 Parität observiret werde, so daß selbige gleichsam nur in der fiction und Ein-
 bildung bestehe. . . . Daß evangelische Churfürsten, Fürsten und
 Stände, leider! gar zu oft gemüthiget worden, Sr. Kayserl. Majest. mit der-
 gleichen Klagen wider den Reichs Hofrath anzugehen. . . . Daß die
 „Clerisey sich der Reichs-Gerichte durch allerhand Kunst-Griffe zu
 „versichern wisse, und daß, wenn man evangelischer Seits nicht im-
 „mer in der Schlafsucht bleiben, und ein *Corpus mortuum* vorstellen
 D wolte,

„wolte, welches an sich schneiden und handhieren ließe, sondern sich
 „rührete, sie vermeinten, daß ihnen groß Unrecht geschehe.“ Ich ra-
 the Euch, mein Sohn, daß Ihr dieses merkwürdige Vorstellungs-Schreiben
 Eurem Sohne nachzulesen empfehlet; es befindet sich in des **Fabers Staats-**
Canzelley im 37ten Theil, pag. 573. u. f.

Ihr sagt weiter in Eurem Schreiben, „daß der **Reichs-Hofrath**
 „dieses so *respectable* Gericht in einer gewissen Schrift* mit so un-
 „glimpflichen, unbescheidenen, und groben Ausdrückungen belegt
 „sey, welche die üble Gemüths-Verfassung und unbedachtsame Zige
 „des Verfassers überall verrathen.“ Ich muß Euch gestehen, daß ich
 die Ausdrücke in dieser Schrift so unbescheiden und grob, wie Ihr sie angebet,
 nicht finde, noch begreifen könne, wie man anders von einem Gerichte sprechen
 möge, wider welches selbst die Chur- und Fürstliche Collegia zu **Frankfurth**
 unterm 12. Martii 1742. bey Sr. Kayserl. Majest. die bis noch jetzt unabge-
 holfene schrecklichste Justiz-Gebrechen angebracht.** Das bleibt aber immer
 wahr, daß es nicht zu verantworten stehe, wie dieses Gericht sich der unwür-
 digsten Ausdrückungen gegen Sr. Königl. Majest. in Preußen, in denen ent-
 worfenen Hof-Decreten bedienet. Bedencket den einigen Umstand, daß Sr.
 Kayserl. Majest. in der von allerhöchst Denenselben beschwornen Wahl-Capi-
 tulation Art. 16. § 4. Sich anheischig gemacht, an den **Reichs-Hofrath** zu ver-
 fügen, daß in denen von ihm ergehenden Decreten und Erkenntnissen
 derer unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die **Churfür-**
sten des Reichs sich enthalten werde. Dieses ist eine Einschaltung bey den
 zwey letzten Wahl-Capitulationen, welche sich in den vorigen nicht findet,**
 und dennoch ist wohl nie ein Decret wider einen Churfürsten ergangen, daß so voll
 unglimpflich

* Schreiben eines Freundes aus L** an einen Freund in **Edln** am Rhein.

** **Mosers** Wahl-Capitulation **Carl** des 7ten, **Verlagen** 1ter Theil. p. 14.

*** Es ist merkwürdig, daß diese Einschaltung auf die Erinnerung **Chur-Sachsens** ge-
 sehen. Dessen dierhalb gegebenes **Votum** findet sich, in den **Moserschen** **Ver-**
lagen zur Wahl-Capitulation **Carl** des 7ten, im 3 Theil p. 168.

unglimplicher und harter Ausdrücke gewesen, als diejenigen, welche neuerlich wieder Sr. Preussischen Majest. erlassen worden. Urtheilet also, ob nicht Sr. Kayserl. Majest. selbst die größte Ursach haben an diejenigen, so dieses Decret entworfen, auf das ernstlichste zu ahnden, daß sie Allerhöchstdieselben verleitet, durch die Unterzeichnung dieses Decrets, gerade gegen den vorangezogenen Articul ihrer beschwornen Capitulation anzugehen. Es ist gewiß zu vermuthen, daß, wenn Sr. Kayserl. Majest. wären erinnert worden, daß sie einer der ersten Kayser wären, die sich endlich verbunden, den Reichs-Hofrath zu einer höflichen Schreib-Art gegen die vornehmen Reichsstände anzuhalten, Sie Sich den Vorwurf nicht zugezogen haben würden, daß die von Ihnen unterzeichnete Hof-Decreta gegen einen Churfürsten, der zugleich die Königliche Würde trägt, alle Decreta, die je von den vorigen Kaysern an einen Reichs-Stand ergangen, in Unglimplichkeit und Härte der Ausdrücke weit übertreffen.

Ihr warnet ferner Euren Sohn, „daß er bey zunehmender **Erkän-**
niß in **Staats-Sachen kein Staats-Rabuliste werden möge.**“ Diese Warnung ist gut und nützlich, ich fürchte aber, daß Euer Beyspiel Eure Lehre unkräftig machen werde. Ihr wolt nicht, daß er die Gedanken eines Hipolyti a Lapide zum Grunde lege, weil dieser Mann, wie Ihr sagt, mehr einen **Nachrichter als Arzt vorstelle.** Diesen Rath hättet Ihr mit noch mehrerer Einschränkung begleiten können; denn wenn gleich die Vorschläge, die dieser Mann zu der Verbesserung des Reichs anbringeret, zum Theil zu heftig und daher verwerflich sind; so ist doch dasjenige was er von der **Krankheit des teutschen Staats-Cörpers** anführet, überall wahr, gegründet, und durch die Folge bestätigt. Er ist ein Arzt der den Cörper und seine **Krankheiten** vortreflich kennet, allein der in der Cur zu den heroischen Mitteln, (mit den Aerzten zu reden) zu viel Vertrauen hat.

Ihr vermeinet „es werde dem teutschen Reich bey **Entschei-**
dung der Churbrandenburgischen und Sächsischen Zwistigkeiten
 D 2 „schwer

„schwer werden, einen gegründeten Entschluß zu fassen, weil die
 „Verdienste beyder Chur. Häuser um das teutsche Reich, wenn sie
 „in die Waag. Schaale gelegt werden solten, nicht sogleich über-
 „wiegend seyn möchten.“ Wenn der Entschluß nach den Verdiensten
 um das Reich gehet, so besorge ich, daß die Waag. Schaale den Ausschlag
 vor Churbrandenburg geben werde. Denn ob Ihr wohl darinnen recht habt,
 daß die Verdienste des Hauses Sachsen um das Reich ganz ausnehmend sind;
 so werdet Ihr Euch doch erinnern, daß die jetzige Chur. Linie Sachsens, die
 Chur. Würde nicht viel über Zwey Hundert Jahr gehabt, folglich es fast
 unmöglich sey, daß dieses Chur. Haus so viel Verdienste um das Reich haben
 könne, als das Chur. Haus Brandenburg, welches so viele Jahre vorher so
 unzählige Gelegenheiten mehr gehabt, sich um das Reich als ein Chur. Haus
 verdient zu machen, und auch würcklich nie bey einigem Vorfall dem Reich
 mit seinen Dienst entstanden ist. Erweget hierbey, daß die Verdienste um
 das Haus Oesterreich, von den Verdiensten um das Reich, sehr wohl
 zu unterscheiden sind, so werdet Ihr finden, daß dasjenige was vor, bey und
 nach dem Prager Frieden von An. 1635. von dem Chur. Hause Sachsen ge-
 schehen, zwar dem Hause Oesterreich, allein nicht dem Reiche und am aller-
 wenigsten der Protestantischen Religion zum Vortheil gewesen. So war es
 kein Verdienst um das Reich, daß Chursachsen der Stadt Magdeburg bey
 der Tillyschen Belagerung versprochenemmaßen nicht zu Hülfe kam; Es war
 kein Verdienst um das Reich, daß Chur. Sachsen sich zur Oesterreichischen
 Parthey wandte, und wider Schweden und die Protestanten stritte. Diese
 Ausführung und nicht eine freywillige Mäßigung war die wahre Ursach,
 warum es bey den Westphälischen Frieden nicht mehr Vortheile erhielt. Die
 Fürsten Teutschlands hielten es vor kein Verdienst, um das Reich, daß Chur-
 fürst August, An. 1567. seinen Vetter, den Herzog Johann Friedrich den
 Mittern, zu Gotha, denen Kayserlichen Gesandten zu einer schmäligen Herum-
 führung

führung und ewigen Gefangenschaft überlieferte. Nehmt Ihr aber unter die Verdienste des Chur-Hauses Sachsen auch die Verdienste der ehemaligen Churfürsten, Ernestinischer Linie, so habt Ihr recht; denn es wird nicht leicht ein Hauß seyn, das stärckere Verdienste um Teutschland und um die Protestantische Religion gehabt, als dieses. Wie oftmals hat nicht Kayser Carl der V. ersteres dem Friedrich dem Weisen nachgerühmet; und wie schlecht hat er es ihm in seinen zweyten Nachfolger, den Churfürst Johann Friedrich, gedancket?

Die Vorschriften, welche Ihr Eurem Sohne über den Religionspunkt gebet, sind gut, und an den Rath, welchen Ihr Ihm ertheilet, „alles was in die jezige Zeitläufte einschlägt, und durch den Druck bekandt gemacht wird, begierig aufzusuchen, ist nichts auszusuchen; Ihr erwehnet aber „dabey einer Brandenburgischen Schrift, die Cron Pohlen betrefsend, und legt ihr die Absicht bey, als ob sie den Saamen des „Misverständnisses zwischen der Republik und ihren König ausstreu, und den Hof zu Dresden der Nation verhaßt machen wolle.“

Ich habe diese Schrift gelesen, und sie mit aller nur möglichen Unparteiligkeit beurtheilet; Ich zweifle, daß jemand, wer er auch sey, wenn er nicht durch Vorurtheile verblendet ist, die gefährliche Absicht den Saamen des Misverständnisses zwischen der Republik und ihren König auszustreu, darinnen finden werde. Die Absicht dieser Schrift ist dem wörtlichen Inhalt nach, keine andere als der Republik vorzustellen, daß sie nicht Ursach habe, an den auswärtigen besondern Streitigkeiten ihres Königes Theil zu nehmen, und daß, wenn sie sich in diese besondere Streitigkeiten, welche die ausserhalb der Republik habende Lande des Königs angehen, mischen wolte, sie zwar jederzeit an seinem widrigen Schicksale, nie aber an seinen Glücks Theil nehmen würde. Kann je eine Wahrheit mehr in die Augen fallen und rühren, als diese? Es ist die Republik hierbey auf das Andencken der Unglücksfälle

zurück geführt, welche sich die Nation damals zugezogen hat, da sie einen König aus diesem Hause in seinen ehrgeizigen Absichten, die unter dem scheinbaren Vorwande eine der Cron Pohlen entzogene Provinz, wieder zu erobern verhüllet waren, unterstützten wollen. Ihr nennet dieses „eine Verunruhigung der verehrungswürdigen Asche eines Sächsischen Augusts, welchen man den Brandenburgischen Friedrichen, allemal entgegen stellen könne.“ Die Wahrheit verunruhiget niemalen die Asche eines verstorbenen Fürsten; und was die Entgegenstellung des Sächsischen Augusts, gegen die Brandenburgischen Friedrichen betrifft, so scheint mir dieselbe so leicht nicht zu seyn, wie Ihr Euch es einbildet. Wenn Euch jemand bey dem Worte faßte, und ihr diese Parallele machen solltet, in welche Angst würdet Ihr gerathen? Ich habe zu viel Verehrung gegen die preiswürdigen Eigenschaften dieses Fürsten, als daß ich sie durch Bemerkung derer von ihm vergangenen Staatsfehler verdunkeln sollte. Allein bedenkhet, was es Euch vor Mühe machen würde, die Standhaftigkeit der Brandenburgischen Friedrichen bey der Religion des Evangelii, derselben ernste Beschützung, und die von dem August geschene Verlassung derselben, zu vergleichen. Erinnerung Euch hierbey dessen, was ich Euch oft in Eurer Jugend gesagt, was die eindringende Pracht und Verschwendung vor Folgen haben könne, wie ich Euch gewarnet, wenn das Volk von einer Lustbarkeit in die andere zerstreuet, taumelnd den Sinnlichkeiten nachließ, sich leichtsinnig zu Kleinigkeiten gewöhnte, und die ernstere Sitten unserer Nachbarn so oft verspottete; es ist, was ich Euch damals gesagt, früher eingetroffen, als ich gedacht habe:

Hoc fonte derivata clades

In patriam populumque fluxit.

Horat.

„Ihr schließet Euren Brief mit der Anmerkung, daß Verstand und Feder in einen Staat so nothwendig seyn, als die Canonen und Parade, und führet Euren Sohne zu diesem Ende eine Stelle aus dem

„dem *Aenea Sylvio an*, in welcher erzählt wird, daß der Kayser *Sigismund*, als er sich einmals von vielen Soldaten und Officirern und einigen wenigen Gelehrten begleitet befand und gefragt worden, wen er aus dieser Begleitung vorzöge? er mit dem Finger auf die Gelehrten gezeiget, und gesagt hätte: Diese müßten vor allen übrigen hochgeachtet werden, indem er allezeit Soldaten haben, und täglich viele Heerführer und Edelleute machen könne; dahingegen ein gelehrter Mann zu werden gar viele Zeit, Verstand und Fleiß erfordert würde.“ Ihr wollet hierdurch eine Stachelrede wider unsere Nachbarn anbringen, und Euch, daß bey ihnen um das Kriegesgewesen zu einer Vollkommenheit zu bringen, so viel Fleiß angewandt, und auch in Kleinigkeiten beobachtet werde, aufhalten. Ich hätte gewünscht, daß sich entweder mehr ungewungener Wiß in diesem Scherke zeigte, oder daß Ihr solchen gegen Euren Sohn, weil er noch dazu einen falschen Satz in sich fasset, gespartet hättet. Denn Ihr irret Euch, wenn Ihr glaubet, daß das Krieges Wesen nicht ohne Nachtheil der Gelehrsamkeit des Verstandes und der Feder, auf daß eifrigste befördert, und zur Vollkommenheit gebracht werden könne. Wie selten ist je ein großer Feldherr gewesen, der nicht zugleich durch einen ausnehmenden und durchdringenden Verstand die neben ihn lebenden übertroffen habe? Wenn Ihr Euch nicht hiervon aus gegenwärtiger Zeit, durch ein großes Beyspiel überzeugen lassen wollet, so sehet auf die *Cäsars* auf die *Scipionen* zurück. Rom, Griechenland, Frankreich, und die ganze Geschichte bieten Euch hundert Beyspiele dar, die dieses bestätigen. Die Zeiten, worinn der Kayser *Sigismund* gelebet, waren so erleuchtet nicht, daß weder die damalige Gelehrsamkeit noch die Kriegeskunst, sonderliche Achtung verdieneten; eine war der andern werth; und es muß ein erbärmliches Gesindel gewesen seyn, dem die damaligen Gelehrten vorgezogen werden können. Ihr hättet besser gethan, wenn Ihr Eurem Sohne folgende zwey Stücke, als die nothwendigsten Mittel zur Erhaltung eines Staats bemerken lassen, nemlich

sich die ordentliche Unterhaltung des Krieges-Wesens und der Rent-Camer; und wenn Ihr ihn, statt der oben Stelle des Aeneas Sylvius auf dem Ort des Tacitus verwiesen hättet, worinnen dieser Schriftsteller die Nothwendigkeit dieser beyden Stücke anpreiset.*

Durch die Unterhaltung dieser beyden Stücke, sind unsere Nachbarn, dem Volcke unter den alten Teutschen, gleich geworden, von welchem uns dieser Geschicht-Schreiber eine so schöne Abbildung hinterlassen, die ich zum Beschluß dieses Schreibens anführen will.**

Ich hoffe übrigens, daß auf der hohen Schule, wo Euer Sohn sich befindet, noch Lehrer und Statisten seyn werden, die ihm richtigere Staats-Maximen und in besserer Ordnung beybringen werden, als Ihr in Euren ihm gegebenen Unterricht gethan, sonst wolte ich ihn lieber auf eine andere Universität bringen, wenn ich auch von dem meinigen etwas zuschießen solte. Ich bin &c.

* Tacit. Histor. libr. IV. c. 74. §. 2. nam neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis.

** Tacit. de mor. Germ. c. 35. Populus inter Germanos nobilissimus, quique magnitudinem suam mavult iustitia tueri, sine cupiditate, sine impotentia: quieti, secretique: nulla provocant bella, idque præcipuum virtutis, ac virium argumentum est, quod ut superiores agant, non per injurias assequuntur. Promta tamen omnibus arma, ac si res poscat exercitus; plurimum virorum equorumque, & quiescentibus eadem fama est.



Nf 1309 I

S 4 ja



NT



Großväterliche
Srinnerungen

über
 das Schreiben
 eines Vaters an seinen Sohn
 den gegenwärtigen Zustand

in
Sachsen

betreffend.

1757.

